Das Johannisburger Kreisblatt. / Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. / Wydawany przez Lantrata.



Johannisburg, den 27. November 1857. № 48 Jansbork, dnia 27. Listopada 1857

Bekanntmachungen. / Obwieszczenia.

429. Die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer für das laufende Jahr muß spätestens zum 8. December cr. vollständig abgezahlt sein, widrigenfalls die strengsten Exekutions-Maaßregeln zur Ausführung kommen würden.

Johannisburg, den 24. November 1857.

Der Landrath v. Hippel.

= = =

Podatki od gruntu, klassowe i od giewerby za leczący rok muszą nayspóźniey do 8. Grudnia tego roku zupełnie być odpłacone, bowiem inaczeyby nayostrzeysza egzekucya nastąpić musiała.

Jansbork, dnia 24. Listopada 1857. Lantrat de Hippel.

430. Der Wirth Carl Sobottka aus Alt Uszany ist als Dorfschulze vereidigt und der Losmann Wilhelm Koslowski aus Jurgasdorff für die Schulsozietät Sulimmen als Schulbote engagirt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 23. November 1857.

Der Landrath v. Hippel.

430. Gospodarz Karól Sobotka ze Starych Uszczanow iest za Woyta, a Łóznik Wilhelm Kozłowski z Jurgasdorff dla szkoły w Sulimach za posłańca szkolnego zobowiązany, co się podaie do wiadomości.

Jansbork, dnia 23. Listopada 1857.

Lantrat de Hippel.

431. Nachstehend wird eine Nachweisung von den aus der Königl. Kurwiener Forst pro 1858 an die Hrn. Geistlichen und Schulen zu verabfolgenden Deputathölzer mit der Aufforderung mitgetheilt, die Nebenkosten schleunig zusammenzulegen und die Holzanweisezettel spätestens zum

28. Dezember cr. gegen Entrichtung der Nebenkosten und Aushändigung der vorschriftsmäßig bescheinigten Holzquittung auszulösen, demnächst aber mit der ungesäumten Abfuhr der Hölzer vorzugehen.

Johannisburg, den 19. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

Der Empfänger		Hab. an Kief.-brennm. z. erh		An Nebenkosten sind zu zahlen.			Wie nebenstehend.						
Namen.	Wohnort.	Kloben	Knüppel										
		Klafter.		Rt.	sg.	pf.							
Schule	Karpa	10		4	25	–	Schule	Turoscheln	10 1/12		4	26	3
dito	Gr. Kurwien	10		4	25	—	dito	Heydick	7 1/12		3	12	9
dito	Erdmannen	10 10/12		5	7	1	dito	Konzewen	10		4	25	—
dito	Sdunowen	10		4	25	–	dito	Jaschkowen	11 2/12		5	11	11
dito	Kl. Spalinen	10		4	25	–	dito	Weissuhnen	10 1/12		4	26	3
dito	Kreutzofen	10 1/2		5	2	3	dito	Wiersba	10		4	25	—
Pfarrer	Turoscheln	20		9	20	–							

432. Die wegen Pferdediebstähle mit einem Jahr Gefängniß bestraften unten signalisirten Juden Bendix Jankel, Schmerl Jankel und Jankel Tanchelowicz Tetenbaum angeblich aus Sczuczyn in Polen, sind von der Königl. Inspection des interimistischen Central-Gefängnisses in Tapiau am 21. Oktober cr. entlassen und mittelst beschränkter auf die Dauer von 8 Tagen gültiger Reiseroute hieher gewiesen, indessen bis heute hier nicht eingetroffen. Sämmtliche Polizei-Behörden, Gensdarmen, Landgeschwornen und Orts-Vorstände werden hiedurch ersucht resp. aufgefordert, auf die Genannten zu vigiliren und sie im Betretungsfalle per Transport hieher zu dirigiren.

Johannisburg, den 6. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

Signalement des Bendix Jankel. Religion mosaisch, Alter 56 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare dunkelbraun, Stirn platt, Augenbraunen bräunlich Augen dunkelgrau, Nase lang. Mund gewöhnlich, Bart bräunlich (blonder Schnurr-, Backen- und Kinnbart), Zähne gesund, Kinn bewachsen, Gesichtsbildung jüdisch, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, bes. Kennzeichen über der Nase rechts einen kleinen Auswuchs.

Signalement des Schmerl Jankel. Religion mosaisch. Alter 44 Jahr, Größe 5′ 3″, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt. Augenbraunen braun, Augen dunkelgrau, Nase gewöhnlich, Mund breit, Bart braun und graulicher Schnurr-, Backen- und Kinnbart Zähne unvollständig. Kinn bewachsen, Gesichtsbildung jüdisch, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, hebräisch, polnisch und russisch, bes. Kennz. eine Schußnarbe durch die Mitte der rechten Hand.

Signalement des Jankel Tanchelowicz. Religion mosaisch, Alter 46 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare schwarz, Stirn hoch und breit, Augenbraunen schwarz, Augen schwarzbraun, Nase lang und etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart blonder Backen- und Schnurrbart und langer Kinnbart, Zähne fehlen einige, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig. Sprache polnisch, russisch. hebräisch und deutsch. besondere Kennzeichen keine.

433. An einem der letzten Tage des Monats October hat sich einem Fuhrwerke aus Monczen Kreises Lyck, welches aus der Johannisburger Forst Kohlen fuhr an der letztern eine herrenlose schwarze Hündin angeschlossen. Der Eigenthümer dieser Hündin, kann solche gegen Erstattung der Fütterungskosten aus Monczen vom Gottlieb Rostek abholen.

Johannisburg, den 23. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

434. In der Nacht vom 14. auf den 15. d. Mts. sind aus dem zum adl. Gute Rippen gehörigen Vorwerke Widderau nachstehende 9 Füllen: 1. ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, 2. ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, 3. ein Rapp-Wallach, linke Hinterfessel weiß, 4. ein Rapp-Wallach, linke Hinterfessel weiß (Blös), 5. eine dunkelbraune Stute ohne Abzeichen, 6. eine Fuchsstute, beide Hinterfessel weiß, 7. eine Fuchsstute mit heller Mähne und Schweif, 8 ein dunkelschwarzbrauner Wallach, Stern und weiße Hinterfessel, 9. ein schwarzbrauner Wallach ohne Abzeichen, verschwunden und wahrscheinlich gestohlen worden. Wer von dem Verbleib der genannten Füllen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solches sobald als möglich hier anzuzeigen.

Johannisburg, den 18. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

435. **Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft**

übernimmt zu **billigen, festen** Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr sowohl in **Städten** als auf dem **Lande**, auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

In der **Billigkeit ihrer Prämiensätze steht dieselbe gegen keine andere solide Anstalt nach**, auch gewährt sie bei Versicherungen **auf längere Dauer bedeutende Vortheile.**

Bei **Gebäude**-Versicherungen ist dieselbe bereit, durch Uebereinkunft mit den **Hypothekgläubigern** deren Interressen für den Fall eines Feuerschadens aufs Vollständigste zu sichern, in welcher Beziehung dieselbe besonders versorgliche Einrichtungen getroffen hat.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden über die Grundsätze und Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Johannisburg, den 20. November 1857.

Stadtkämmerer **Piontkowski** in Arys,
Apotheker **Paul Stephany** in Bialla,
Kaufmann **C. L. Fagenzer** in Johannisburg,
Agenten
der Magdeburger Feuversicherungs-Gesellschaft

Vorstehendes wird im Interresse der Kreiseingesessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 26. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

* * *

Magdeburgskie Towarzystwo zabezpieczenia przed ogniem.

podeymuie za tanią stałą opłatę zabezpieczenia naprzeciwko szkody ogniowey tak w miastach iako i na wsiach, na ruchome i nieruchome rzeczy.

Składki Towarzystwa tego są tak małe. iak i innych rzetelnych towarzystw podobnych, także udziela ono przy zabezpieczeniach na dłuższy czas znacznych korzyści.

Przy zabezpieczeniach budowli iest ono gotowe, wedle ugody z wierzycielami hypotecznemi ich interesa w przypadku szkody ogniowey iak nayzupełniey zabezpieczyć pod którym względem takowe szczególnie ostrożne rozporządzenia zaprowadziło.

Podpisane Agienty przyymuią chętnie wnioski do zabezpieczenia, i będą udzielać wszelkich wiadomości o zasadach i warunkach, pod któremi zabezpieczenia zawarte bydź mogą. Jansbork, dnia 20. Listop da 1857.

Mieyski komornik **Piontkowski** w Orzeszu,
Aptekarz **Paweł Stefany** w Biały,
Kupiec **C. L. Fagiencer** w Jansborku,
Agienty
Magdeburgskiego Towarzystwa ogniowego.

Powyższe podaie się mieszkańcom obwodu tutayszego do publiczney wiadomości.
Jansbork, dnia 26. Listopada 1857.
Lantrat de Hippel.

Bekanntmachung.

436. Das den Johann und Ewa geborne Gardlowski — Strzysioschen Eheleuten gehörige Grundstück Salleschen Nro. 15. von circa 104 Morgen 108 []Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt auf 900 Rtlr. soll

am 19. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr

hier an Gerichtsstelle von Vormundschaftswegen in öffentlicher Lizitation verpachtet werden.

Taxe, Pachtbedingungen und Hypotheken-Buch können in unserm Büreau 1. u. 2. eingesehen werden.

Johannisburg, den 17. November 1857.
Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheiunlg.

---

437. Der des einfachen Diebstahls anzuklagende Krügersohn Johann Borawski aus polnisch Popowen hat sich durch die Flucht der Verhaftung zu entziehen gewußt. Derselbe ist zu verhaften und an das Königl. Kreisgericht zu Lyck abzusenden.

Lyck, den 5. November 1857. Der Königl. Staats-Anwalt Falck.

Signalement: Geburts- und Aufenthaltsort Popowen in Polen, Religion katholisch, Alter 30 Jahr, Größe 5', Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache polnisch, bes. Kennzeichen keine. Bekleidung unbekannt.

---

438. Der Wirth Segatz aus Krolowolla Kreis Lyck wird beschuldigt, im Sommer d. J. — Ende Juni oder Anfangs Juli — vor dem Hause des hiesigen Gastwirths Jakubzik einen Sack mit Kleefutter gestohlen zu haben, der einer Philiponin gehörte. Da dieselbe nach Namen und Wohnort unbekannt ist, wird sie aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei mir zu melden.

Lyck. den 5. November 1857. Der Staats-Anwalt.

---

439. Dem Gastwirth Friedrich Meyer zu Friedrichsruh bei Lötzen ist in der Nacht vom 8. zum 9. November cr. aus dem unverschlossenen Stalle eine hellbraune Kuh mit weißen Flecken, 10—11 Jahre alt, mittlerer Größe gestohlen.

Indem ich vor dem Ankauf der Kuh warne, fordere ich diejenigen, welche über den Verbleib derselben oder über den Dieb irgend eine Kenntniß haben, auf, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumte Nachricht zu geben,

Angerburg, den 13. November 1857. Der Staats-Anwalt Reich.

(Hiezu eine Beilage.)

440. Die unten näher bezeichnete Fleischerfrau Catharina Lange aus Friedrichshoff, welche sich wegen Unterschlagung in Untersuchung befindet, ist aus dem Gefängnisse des unterzeichneten Gerichts entsprungen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betreungsfalle festzunehmen und an unser Gerichts-Gefängniß abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalte der ꝛc. Lange Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Ortelsburg, den 16. November 1857. Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

Signalement: Alter 26 Jahre, Religion evangelisch, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Statur klein (schlank) Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Sprache polnisch und etwas deutsch, bes. Kennz. keine. — Bekleidung: einen blauen weißgeblümten Rock, eine schwarze Kamlott-Jope, ein altes dunkles Umschlagetuch, baarfuß.

441. Der Knecht August Lange ist heute Morgens aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. — Alle Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle dingfest zu machen und unter sicherer Begleitung hier einzuliefern.

Sensburg, den 20. November 1857. Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

Signalement: Geburtsort Nicolaiken, Aufenthaltsort Borken, Religion evangelisch, Alter 21 Jahre, Größe 5′ 1″ 2‴, Haare blond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und polnisch, bes. Kennz. kleinen Stutzbart.

Bekleidung: eine grautuchene Jacke, eine alte Weste, eine schwarztuchene Mütze, zwei Paar Sommerhosen, ein Paar Stiefel, ein Hemde, ein rothbuntes Halstuch, einen Hosenträger, einen Leibriemen.

442. Am 16. d. Mts. Abends etwa 5 Uhr ist ein Fuhrwerk, welches den Wirthen Christian Sbosny und Johann Kruppa gehörte und vor der Wohnung des Gastwirthen Bandilla stand, gestohlen worden.

Dasselbe bestand aus einem Hellfuchs-Wallach, mit kleinem Stern, 8 Jahre alt, 4 Fuß 2 bis 3 Zoll groß; einer hellbraunen Stute mit schmaller Bläße, 5 Jahre alt, 4′ groß; einem grauen Wallach, 10 Jahre alt, 4 Fuß 2—3 Zoll groß; einem Beschlagwagen mit hölzernen Achsen und Sprossengestell; 3 Paar leinenen Sielen; einer hanfenen Leine; 2 Pferdedecken weiß und schwarz gestreift.

Das ad 3 aufgeführte Pferd ist in dem Stadtwalde Dallnitz, der Wagen, die 3 Sielen und die beiden Pferdedecken auf den Dienstländereien des hiesigen Pfarrers gefunden worden.

Es ist sonach nur anzunehmen, daß der Dieb mit den beiden fehlenden Pferden und der Leine seinen Weg durch den Dallnitz genommen hat.

Wer von ihm oder dem Verbleib der beiden Pferde und der Leine, oder überhaupt von der Sache Kenntniß hat, wird zur Anzeige aufgefordert.

Lyck, den 17. November 1857. Der Staats-Anwalt Falck.

Wohlgemeinte Rathschläge eines erfahrenen Landwirths, wie nach der geringen Futter-erndte des Jahres 1857 das nothwendige Wirthschaftsvieh ohne große Verluste durchzu-wintern ist.

(Fortsetzung.)

Stroh und Heu, sind nach Erndten, wie die diesjährige, in vielen Gegenden, wo es an Wasser-Communication mangelt, zu gewissen Zeiten kaum für Geld zu kaufen. In jedem Falle zeigt ihr Preis, wegen ihrer Seltenheit, so unverhältnißmäßig, daß derselbe mit dem Nutzen, der durch ihren Verbrauch zu erwarten ist, in keinem Verhältniß steht.

Die Wärter des Viehes, gewöhnliche Dienstboten, sind daran gewöhnt, Heu und Stroh als Gegenstände von geringem Werth zu betrachten, halten es für ihre Pflicht, das unter ihrer Fürsorge stehende Vieh reichlich damit zu versorgen, weil es selbst gewonnen ist und deshalb nichts kostet. Sie bedenken nicht, daß die Winterfutterzeit in unserm Klima gewöhnlich 7 Monate, also über 200 Tage dauert und daß also ein Mehrverbrauch von 5 Pfunden für den Tag und ein Stück Großvieh im Laufe der Winterfutterzeit gegen 10 Centner beträgt. Die auf Einen Tag fallenden 5 Pfunde Heu und Stroh erscheinen aber einem gedankenlosen jungen Menschen, wie die meisten Dienstboten in den Wirthschaften sind, eine so unbedeutende Kleinigkeit, daß er ohne geordnete Maaßregeln schwerlich dahin zu bringen sein wird, den täglichen Verbrauch derselben zu beschränken. Dieser Minderverbrauch beträgt aber schon in einer Wirthschaft, die nur 10 Stück Großvieh hat, 100 Centner, also fünf ziemlich große Fuder. Woher sollen diese beschafft werden, wenn der Wirth Anfangs März erst inne wird, daß seine Scheune oder sein Heuboden leer ist?

Dieser unangenehmen Verlegenheit kann er aber überhoben werden, wenn er nach vollendeter Erndte durch sorgfältige Abschätzung sich klar macht, über welche Mengen von Heu und Stroh, Spreu oder Kaff inbegriffen er dem Gewicht nach zu verfügen hat, alles in sicheren Verschluß nimmt und täglich abwiegt, was die Vorräthe erlauben. Eine genaue Feststellung und demnächstige Erhaltung der täglichen Rationen ist in jeder geordneten Wirthschaft, zumal in diesem Jahre eine nothwendige Bedingung.

Auf die Frage: „wie wird sich aber die Viehhaltung stellen, wenn den Thieren mangelhafte Nahrung gereicht wird?“ ist folgendes zu antworten: Die Regel, daß jedes Thier nach seinem körperlichen Gewicht ein gewisses Erhaltungsfutter bedarf (auf 100 Pfund lebendes Gewicht 1 ein halb bis 1 drei viertel Pfund Heuwerth) darf ungestraft nie verletzt werden. Erreicht das unseren wichtigsten Hausthieren verabreichte Futter diesen Satz nicht, so magern sie ab, gesetzt auch, daß sie dabei eine kleine Nutzung an Milch oder Wolle geben. Nur von demjenigen Futter, welches die Thiere über den angegebenen Satz erhalten, können sie Arbeit verrichten oder andere Nutzungen geben. Wenn sich also durch Feststellung des Vorraths an Heu und Stroh ergiebt, daß er nicht genügt, um den Thieren etwas mehr als das Erhaltungsfutter zu geben, so müssen andere Vorkehrungen getroffen werden. Zunächst muß der Gewinn an Wurzelgewächsen in ähnlicher Art, wie der des Rauchfutters, ermittelt und überlegt werden, in welchem Verhältniß jene zu verabreichen sind, um sie am vortheilhaftesten zu verwerthen, da es bekannt ist, daß sie den Thieren in Abwechselung mit trockenem Futter am zuträglichsten sind. Hat man bei sorgfältiger Zusammenstellung der gesammten Futtervorrathe an Heu, Stroh und Wurzelgewächsen die Ueberzeugung gewonnen, daß sie zur ausreichenden Ernährung der nothwendigen Hausthiere ungenügend sind, so hat man die Wahl, Getreideschrot, Oelkuchen oder anderes Kraftfutter zu Hülfe zu nehmen oder die Stückzahl rechtzeitig zu vermindern. Jedenfalls thut man wohl, zu dieser Maaßregel früher zu schreiten, bevor man durch die Noth dazu gezwungen wird und bevor alle Thiere abgemagert sind. Wenn man zu einer Beschränkung in der Verabreichung des Futters recht zeitig schreitet, so sind die Nachtheile weit geringer, wenn dies beim Anfang der Winterfutterung geschieht. Im umgekehrten Falle, wenn man die Viehwärter willkührlich walten ließ und erst spät inne wird, daß Mangel bevorsteht und dann aus Noth gezwungen ist, die täglichen Futtergaben sehr zu verringern, so wird der Nachtheil für die Viehnutzung weit größer sein. Eine regelmäßige kleine Beschränkung der Nahrung während der ganzen Winterfutterzeit wird kaum bemerkbare Folgen haben, wogegen eine große Abwechselung in den Futtergaben immer sehr nachtheilig einwirkt.

In Hoffnung, daß es für manchen jungen Landwirth wünschenswerth sein werde, eine vergleichende Zusammenstellung des Futterwerthes der verschiedenen Futtermittel zu erhalten, wie solcher nach der Erfahrung und chemischer Ermittelung der Bestandtheile in den neuesten Schriften angegeben ist, wird eine solche von den gewöhnlichsten als Viehfutter dienenden Gegenstände nachstehend mitgetheilt. (Fortsetzung folgt.)

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.